

- Den Vorsitzenden der LPG wird empfohlen, gleiche Maßnahmen durchzuführen.
- h) Die Saatbauberater der DSG-Betriebe haben die Leiter der nach Buchst. g gebildeten Arbeitsgruppen zu schulen, die Selektionsbrigaden auszubilden und die neuesten Erkenntnisse den Betrieben allseitig zu vermitteln.
- i) Die Saatbauberater der DSG-Betriebe sind verpflichtet, die Organisation der wirtschaftseigenen Pflanzguterzeugung nach wissenschaftlichen Gesichtspunkten zu unterstützen. Die örtlichen Räte haben die wirtschaftseigene Pflanzguterzeugung ständig zu kontrollieren.
5. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der Saat- und Pflanzguterzeugung und wirtschaftseigenen Saat- und Pflanzguterzeugung und zur direkten Einflußnahme auf die Produktion im Saatbau beauftragt, die Saatbauberater so zu organisieren, daß sie folgende Aufgaben erfüllen:
- a) Auswahl von Arbeitsstützpunkten für die Saatbauberater in sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben durch die DSG-Betriebe nach Abstimmung mit den Vorständen der LPG bzw. den Direktoren der VEG. Nach dieser Auswahl sind die Saatbauberater durch die DSG-Betriebe mit Zustimmung der Räte der Kreise in den jeweiligen Arbeitsstützpunkten zu stationieren. Die Saatbauberater haben die Saat- und Pflanzguterzeugung in diesen Arbeitsstützpunkten zu organisieren und gemeinsam mit den Genossenschaftsbauern und Landarbeitern und in ihren Arbeitsstützpunkten Konsultationen und Erfahrungsaustausche durchzuführen. Die Saatbauberater verbleiben im Angestelltenverhältnis der DSG-Betriebe.
- b) Durchführung der Feldanerkennung im Rahmen der festgelegten Begrenzung. Diese Begrenzung ist wie folgt zu regeln:
- Die Feldbesichtigungen und die Feldanerkennung sind — außer bei vegetativ vermehrbaren Kulturen, gartenbaulichen Kulturen und den vom DSG-Betrieb für den Export ausgewählten Beständen — nur noch bis einschließlich Erntestufe Elite obligatorisch durchzuführen. Die im Standard „Feldanerkennung“ festgelegten mehrmaligen Besichtigungen sind zu vereinfachen. Bei Hochzuchtbeständen sind die Vermehrungsbetriebe ebenfalls verpflichtet, die im Standard festgelegten Normen einzuhalten. Stellt ein DSG-Betrieb bei Kontrollen fest, daß der Vermehrungsbetrieb die im Standard für Hochzuchtbestände festgelegten Normen nicht einhält, so ist er berechtigt, den Feldbestand abzustufen oder die Abnahme aus dem Vermehrungsanbau abzulehnen.
- c) Unterstützung der speziellen Saatbaubetriebe (VEG mit hoher Saat- und Pflanzguterzeugung und Saatbau-LPG) durch die Saatbauberater und Durchführung des Abschlusses der Vermehrungsverträge auf der Grundlage der im Saatguterzeugungsplan erteilten Auflagen.
6. Der Minister für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft wird beauftragt, die Systeme der Saatgutuntersuchung und die Abrechnung mit den Vermehrungsbetrieben (Buchstaben a bis g) bis zum 30. Oktober 1962 wie folgt zu regeln:
- a) Der jetzige Grundsatz, nach dem der Vermehrer verpflichtet ist, Saatware abzuliefern, ist im Interesse der kurzfristigen Abrechnung des abgelieferten Vermehrungssaatgutes seitens der DSG-Betriebe dahingehend zu ändern, daß es dem Vermehrer gestattet ist, auch nicht attestierte aufbereitete Ware oder Rohware abzuliefern.
- b) Nach erfolgter Ablieferung nicht attestierter aufbereiteter Ware oder Rohware an den DSG-Betrieb ist im Labor beim DSG-Betrieb innerhalb von 4 Wochen nach Entgegennahme der Ware der Saatgutanteil und die Eignung des Saatgutes festzustellen. Auf dieser Grundlage ist die Bezahlung innerhalb weiterer 5 Werktage an den Vermehrer vorzunehmen.
- c) Zur Begrenzung der Abnahmepflicht ist ein entsprechender Standard auszuarbeiten.
- d) Ist der Vermehrungsbetrieb nicht in der Lage, selbst aufzubereiten, so ist der DSG-Betrieb verpflichtet, insbesondere bei feinkörnigen Leguminosen, Gräsern und Gemüsesämereien, jedoch auch bei allen anderen landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Fruchtarten die Aufbereitung durchzuführen. Die Kosten für die einmalige Aufbereitung sind entsprechend den Preisbestimmungen durch den Vermehrungsbetrieb zu tragen.
- e) Die Bezahlung der aus der Vermehrung abgelieferten Ware hat entsprechend dem auf Grund des Saatgutstandards ermittelten prozentualen Anteil an Saatgut auf der Grundlage der gesetzlichen Preisbestimmungen zu erfolgen. Liefert der Vermehrer die Rohware in schlechter Qualität ab, so ist der DSG-Betrieb berechtigt, ohne Rohwarenattestierung aufzubereiten und einen nach der Saatgutattestierung liegenden Abrechnungszeitpunkt mit dem Vermehrer zu vereinbaren.
- f) Das im Labor beim DSG-Betrieb ausgefertigte Rohwarenattest trägt staatlichen Charakter und ist für die Beurteilung der abgelieferten nicht attestierten aufbereiteten Ware oder Rohware endgültig.
- g) Um dem Rohwarenattest staatlichen Charakter zu geben, sind die Betriebslabors der DSG-Betriebe bis zum 30. Juni 1963 den Untersuchungsstellen zu unterstellen. Die Anerkennungsbeauftragten der Zentralstelle für Sortenwesen sind in diesen Labors zu stationieren.
- h) Für die Auslieferung des Saatgutes durch die DSG-Betriebe gilt weiterhin das nach Aufbereitung erteilte staatliche Saatgutattest. Differenzen, die sich zwischen Rohwarenattest und Saatgutattest ergeben, hat der betreffende DSG-Betrieb zu tragen.